

BStGer BB.2023.15 vom 7. Februar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.15

FR: TPF BB.2023.15 du 7 février 2023

IT: TPF BB.2023.15 del 7 febbraio 2023

Regeste

Sistierung der Untersuchung (Art. 314 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innerhalb zehner Tage schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Gemäss Eintrag im Handelsregister liegt die Vertretungsmacht über die Beschwerdeführerin 1, die A. AG in Liquidation, aktuell vollumfänglich bei der G. Rechtsanwältin AG als von der FINMA eingesetzte Liquidatorin (act. 1.2).

- 4 -

Auch als ehemaliger Liquidator ist demnach B. nicht berechtigt, für die A. AG in Liquidation zu handeln und Beschwerde zu erheben. Weshalb der Beschwerdeführer 2 (B.) als ehemaliger Liquidator oder als Rechtsvertreter in eigenem Namen vorliegend zur Beschwerde legitimiert sein soll, führt er nicht aus und ist auch nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten vollumfänglich B. – als unterliegendem Beschwerdeführer 2 und gleich wie einem vollmachtlosen Vertreter (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.110 vom 10. September 2015 E. 2.2) – aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen ist (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.